

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 40/25

Coburg, 15.01.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 23.06.2026	08:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Mittelberg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Mittelberg	237	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	Fischbacher Leite	0,5366	422

Mittelberg ist ein Stadtteil der oberfränkischen Stadt Rödental im Landkreis Coburg. Mittelberg liegt zehn Kilometer nordöstlich von Coburg im Froschgrund.

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück wird auf 4754 m² im Norden als Grünland bewirtschaftet, hat mit 40/34 bewerteten lehmigen Sandboden, bis zu 20 % westliche Neigung, die Oberfläche ist leicht wellig, hat die Form eines sich verjüngenden Rechtecks. Wird auf Süden und Westen und tlws. aus Osten durch Misch- und Laubwald beschattet und ist maschinell bearbeitbar. minderwertiges Grünland

Im Süden wird eine 612 m² große Fläche als Laubwald bewirtschaftet, hat bis zu 26 % westliche Neigung, ist maschinell noch bearbeitbar und der Baumbestand ist gesund. Die Holzabfuhr ist ab der Grundstücksgrenze möglich.

Baumbestand: 612 m²

70 % Eiche, 80 jährig (40-120), 30 % Pappel, 50 jährig (40-60), (Buche, Wildkirsche)
0,90 Bestockung;

Verkehrswert: 7.700,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Vogt
Rechtspflegerin